

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauO NW i.V. mit § 9 Abs. 4 BBauG

1. Die Dachneigung muß zwischen 25 bis 45 Grad gehalten werden.
2. Ein Drempe! bis 80 cm Höhe ist zulässig.  
Die Drempe!höhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden auf der letzten Geschoßdecke und der Oberkante des Dachsparrens an der Aussenfläche des Gebäudes gemessen.